

# Amtsgericht München

Az.: 335 C 5287/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz Rechtsanwälte, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
1984/21 BS04JW

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 29.06.2022 aufgrund des Sachstands vom 17.06.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 44,26 EUR € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.05.2022 zu bezahlen Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers auf Schadloshaltung aufgrund der Fahrzeuginstandsetzung zu Rechnungsnummer [REDACTED] vom [REDACTED] gegen das die [REDACTED].
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 288,22 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Gegenstand des Rechtsstreits sind weitere Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt 44,26 EUR aufgrund eines Verkehrsunfalls vom [REDACTED] in [REDACTED], bei welchem das Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt wurde.

Der Unfallhergang und die alleinige Haftung der beklagten Partei für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfall sind zwischen den Parteien unstrittig.

Das vorab erholte Schadensgutachten bewertete die Reparaturkosten am verunfallten Klägersfahrzeug derzeit mit 4396,29 EUR brutto. Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann beim der [REDACTED] [REDACTED] reparieren, welche ihm hierfür Reparaturkosten in Höhe von 4723,94 brutto in Rechnung stellte.

Die Beklagte zahlte auf die Reparaturkosten vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von 4679,68 EUR brutto.

Der noch offene Restbetrag in Höhe von insgesamt 44,26 EUR ist Gegenstand der Klage.

Die zulässige Klage ist umfassend begründet mit der Maßgabe, dass vorliegend eine Zug-um-Zug-Abtretung hinsichtlich etwaiger Ansprüche des Klägers auf Schadloshaltung gegen die Reparaturwerkstatt auszusprechen war.

Der Kläger kann weitere Reparaturkosten in Höhe von 44,26 EUR von der Beklagten als Haftpflichtversichererin des unfallverursachenden Fahrzeugs erstattet verlangen, §§ 115 Abs. 1 S. 1 VVG, 1 PflVG i.V.m. 7, 18 StVG.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts sind die noch offenen Reparaturkosten von 44,26

EUR vorliegend vom Werkstatttrisiko umfasst.

Grundsätzlich gilt, dass der Schädiger das sog. *Werkstatt- und Prognoserisiko* trägt, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Denn die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB. „Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten“ (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73; Leitsatz).

Der BGH führte weiter aus (a.a.O.): „Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was "erforderlich" ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis - sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung - im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das "Werkstatttrisiko" abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 S. 2 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn. Ebensowenig ist eine Belastung mit diesem Risiko deshalb angezeigt, weil der Geschädigte für das Verschulden von Hilfspersonen bei Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Schadenminderung nach § 254 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 278 BGB einstehen müsste. In den Fällen des § 249 S. 2 BGB, in denen es lediglich um die Bewertung des "erforderlichen" Herstellungsaufwandes geht, ist die Vorschrift des § 254 BGB ohnehin nur sinngemäß anwendbar [...]“.

Die Anwendung des Werkstatttrisikos ist auch billig, da der Geschädigte nach Übergabe des unfallbeschädigten Fahrzeugs an die Reparaturwerkstatt faktisch keinen Einfluss mehr darauf hat, ob sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher andernfalls die von ihm aufgewendeten Kosten nicht er-

setzt bekommen würde. Dem Geschädigten sind daher in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen sind, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. (so BGH, a.a.O.) Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden (AG München, Urteil vom 06.07.2015, Az. 335 C 26842/14).

Vorliegend greift zugunsten des Klägers das Werkstatttrisiko hinsichtlich der Reparaturkosten ein: Insbesondere sind die hier streitigen Desinfektionskosten in dem klägerischen Schadensgutachten vorgegeben. Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden des Klägers sind auch nicht ersichtlich.

Die bereits im Gutachten vorgesehenen Kosten erscheinen auch aus der Sicht eines verständigen Betrachters angesichts der in vielen Lebensbereichen zum Zeitpunkt der Reparatur noch zusätzlich getroffenen Schutzvorkehrungen auch als nachvollziehbar. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist es insoweit auch nicht überraschend, dass die Kosten durch die Werkstatt als gewinnorientiertes Unternehmen an den Kunden weitergegeben werden.

Auch das LG München hat bezüglich der Erforderlichkeit von Corona-Maßnahmen jüngst entschieden (Az. 19 S 2978/21): „Bei den Desinfektionskosten handelt es sich um erforderliche Kosten zu Schadensbeseitigung. In diesem Zusammenhang kann auf die Hinweise des Robert Koch Instituts verwiesen werden. Dort heißt es: "Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab. Für SARS-CoV-1 konnte gezeigt werden, dass das Virus bis zu 6 Tage auf bestimmten Oberflächen infektiös bleibt [Rabenau 2005], jedoch auf z.B. Papier und andern porösen Materialien schon nach wesentlich kürzerer Zeit inaktiviert wird [Lai 2005]. Aus ersten Untersuchungen geht hervor, dass SARS-CoV-2 ähnliche Eigenschaften zeigt [Doremalen 2020]. Generell kann bei niedrigen Temperaturen von einer längeren Infektiosität des Virus ausgegangen werden. Auch in biologischen Sekreten (bei Anschmutzung) ist davon auszugehen, dass das Virus länger stabil bleibt. Eine Kontamination der Oberflächen in der unmittelbaren Umgebung von infizierten Personen ist nicht auszuschließen. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen jedoch bisher nicht vor.“  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZIN/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZIN/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)).

Da im Rahmen der Reparatur das Fahrzeug des Geschädigten durch Dritte berührt wird, stellt die Desinfektion eine durchaus erforderliche Maßnahme dar, Coronaviren auf den möglicherweise kontaminierten Oberflächen des Fahrzeugs unschädlich zu machen. Dabei erfolgen die Des-

infektionsmaßnahmen auch nicht nur zum Schutz der Mitarbeiter der Klägerin, sondern gerade auch zum Schutz des Geschädigten, der sein Fahrzeug zur Reparatur gibt und in der heutigen Zeit erwarten kann, dass dieses desinfiziert wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der derzeit allgegenwärtigen Lebenserfahrung entspricht, dass in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens vermehrt Schutzmaßnahmen empfohlen werden, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Auch wenn es sich beim erstmaligen Desinfizieren um eine Maßnahme handelt, die auch dem Arbeitsschutz dient, handelt es sich um ersatzfähige Kosten. Die Tatsache, dass eine Maßnahme/ein Arbeitsschritt auch dem Arbeitsschutz dient, hindert nicht deren Ersatzfähigkeit, zumal es sich vorliegend um einen der Reparatur vorgelagerten, für diese jedoch erforderlichen Arbeitsschritt handelt. Dies gilt unabhängig von etwaigen ausdrücklichen vertraglichen Bestimmungen, vielmehr sind COVID-19-Schutzmaßnahmen derzeit selbstverständlich im Wege der Auslegung vom Reparaturauftrag umfasst.“

Vor diesem Hintergrund erachtet es das Gericht bei der hier anzuwendenden subjektiven Schadensbetrachtung für einen Laien nicht für hinreichend erkennbar, dass hier eine überhöhte Abrechnung nicht erforderlicher Posten gegeben ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenpartei kommt es im vorliegenden Fall auch nicht darauf an, ob die Rechnung vorliegend bereits vollständig von der Klägerin beglichen wurde. Nach Auffassung des Gerichts kommt vielmehr der Reparaturrechnung in Verbindung mit dem erstellten Sachverständigengutachten unabhängig von einer vollständigen Zahlung eine Indizwirkung dahingehend zu, dass die in der Rechnung genannten Reparaturposten den tatsächlichen Herstellungsaufwand wiedergeben. Denn der erforderliche Herstellungsaufwand bestimmt sich nicht allein nach Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch nach den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Behebung des eingetretenen Schadens (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90). Insoweit ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung zu Grunde zu legen: Nach Auffassung des erkennenden Gerichts kommt es daher maßgeblich auf eine subjektbezogene Schadensbetrachtung an: Der Geschädigte, der bei Vorliegen eines privaten Sachverständigengutachtens zur Höhe der erforderlichen Reparaturkosten einen Reparaturauftrag erteilt und sich sodann dem Werklohnanspruch der Reparaturwerkstatt ausgesetzt sieht, soll am Risiko, dass die Reparaturkosten tatsächlich zur Wiederherstellung erforderliche Maß übersteigen, nur in dem Maße beteiligt werden, in welchem er hierauf tatsächlich Einfluss nehmen kann. Demnach ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung nur dann nicht angezeigt, wenn der Geschädigte nach seinen Erkenntnismöglichkeiten bei sorgfältiger Prüfung der Reparaturrechnung die Überhöhung klar hätte erkennen können. Denn auch im Falle, dass der Geschädigte die Rechnung nicht vollständig beglichen hat, sieht er sich letztlich

dem vollen Werklohnanspruch der Reparaturwerkstatt ausgesetzt und kann insoweit verklagt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, unabhängig von der vollständigen Zahlung der Rechnung auf die begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten abzustellen (so AG München, Urteil vom 05.01.2021, Az. 343 C 19249/20).

Anders als in der vom BGH zu entscheidenden Konstellation zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei noch nicht beglichener Honorarrechnung (vgl. BGH, Urteil vom 19.7.2016, Az. VI ZR 491/15 sowie jüngst BGH, Urteil vom 5.6.2018, Az. VI ZR 185/16 = DAR 2018, 674) hat der Geschädigte aufgrund des erhaltenen Gutachtens auch einen belastbaren Anhaltspunkt dafür, in welcher Höhe er mit Reparaturkosten zu rechnen hat (so auch AG München Urteil vom 05.01.2021, Az. 343 C 19249/20).

Die Beklagte ist vorliegend hinreichend durch die ausgesprochene Zug-um-Zug- Verurteilung geschützt und bleibt es ihr unbenommen, die ggf. überhöht abrechnende Werkstatt selbst gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten sieht es das Gericht vorliegend auch nicht als angezeigt an, dem geschädigten Kläger unter dem Gesichtspunkt des „Schadensservice aus einer Hand“ den Vertrauensschutz nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos zu versagen: Für einen Laien stellt sich ein Verkehrsunfall oftmals durchaus als Sondersituation dar, in welcher er sowohl hinsichtlich der Feststellung des Schadensausmaßes als auch sodann bei der Schadensbehebung der Hilfe von Fachleuten bedienen muss, ohne hier auf umfangreiche eigene Erfahrungswerte zurückgreifen zu können. Auch wenn der Geschädigte daher einwilligt, dass die von ihm ausgewählte Fachwerkstatt den Sachverständigen selbst auswählt und einschaltet, bleibt er nach Auffassung des erkennenden Gerichts durchaus in seinem Vertrauen schutzwürdig, dass hier der Sachverständige und die die reparaturausführende Werkstatt nicht in unlauterer Weise zusammenarbeiten und dem Unfallgeschädigten unnötige bzw. nicht sachgerechte Reparaturpositionen in Rechnung stellen. Die Grundsätze des „Schadensservice aus einer Hand“ wurde insbesondere vom OLG München auch dahingehend bemüht, die Sachverständigenkosten in der Höhe auf ein noch angemessenes Maß zu begrenzen. Vorliegend steht jedoch primär nicht die Angemessenheit der Höhe der abgerechneten Posten im Streit, sondern ob diese für eine fachgerechte Reparatur überhaupt erforderlich waren bzw. tatsächlich durchgeführt wurden. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts kann das schutzwürdige Vertrauen des Geschädigten insoweit nicht durch den Einwand des Schadensservice aus einer Hand versagt werden und ist die geschädigte Klägerin insoweit von dem Prozessrisiko, von der ausführenden Werkstatt hinsichtlich der Werklohnforderung verklagt zu werden, freizuhalten. Wie ausgeführt tragen die Grundsätze

des Werkstatttrisikos den eingeschränkten Erkenntnismöglichkeit von nicht regelmäßig mit Unfallregulierungen befassten Laien Rechnung. Hierfür macht es kein Unterschied, ob der Laie zeitlich zunächst selbst einen Sachverständigen auswählt, vor Erteilung des Reparaturauftrages bereits Kenntnis des Schadensgutachtens erlangt hat und dann gezielt hierauf den Reparaturauftrag erteilt oder der Sachverständige intern auf Vermittlung der Werkstatt tätig wird und diese auf Grundlage des Gutachtens repariert und der Geschädigte sodann erst Kenntnis erlangt. In beiden Fällen darf der Geschädigte grundsätzlich davon ausgehen, dass Werkstatt und Sachverständiger nicht zu seinem Nachteil kollusiv zusammenarbeiten. Angesichts des Umstandes, dass die Reparaturkosten sich im Rahmen der prognostizierten Reparaturkosten bewegen, ergeben sich vorliegend auch keinerlei Anhaltspunkte für ein kollusives Zusammenwirken. Der Kläger kann daher unabhängig davon, ob die Auswahl und Beauftragung des Sachverständigen durch ihn selbst erfolgte, die noch offenen Reparaturkosten erstattet verlangen.

## II.

Die Nebenforderungen beruhen auf §§ 280, 286, 288 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708, 713 ZPO.

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Die herrschende Meinung in der Rechtsprechung bejaht die Anwendung der sog. Theorie vom Werkstatttrisiko auch dann, wenn die Reparaturrechnung vom Geschädigten nicht vollständig bezahlt wurde. Die von der Beklagtenseite diesbezüglich zitierten Entscheidungen betreffen hingegen entweder eine andere Konstellation (BGH, Urt. V. 19.07.2016 zu den Sachverständigenkosten, nicht den Reparaturkosten) oder stellen einzelne Mindermeinungen dar. Die Berufung war vorliegend daher nicht zuzulassen.

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Berücksichtigung der als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen,

Die Frist beginnt mit der **Zustellung der vollständigen Entscheidung**, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die **Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung** und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss **binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der **Zustellung der vollständigen Entscheidung**.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus **technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen Vorschriften** zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht





Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 29.06.2022

■ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: ■  
am: 29.08.2022 14:06